

Die wichtigsten Pflichten in punkto Arbeitszeitaufzeichnungen im Überblick

Personengruppe/Beschäftigungsform/Tätigkeit/Branchen/Bereich	Umfang der Aufzeichnungspflicht	Zeitpunkt der Aufzeichnungspflicht	Verletzung der Aufzeichnungsbzw. Aufbewahrungspflicht	Ausnahmen von der Aufzeichnungs- bzw. Aufbewahrungspflicht
1. Arbeitnehmer (alle Branchen) (§ 16 Abs. 2 ArbZG)	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitszeiten oberhalb von 8 Stunden montags bis samstags Alle Arbeitszeiten sonntags und an gesetzlichen Feiertagen Mengenerfassung ausreichend 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht gesetzlich geregelt Tägliche Überschreitung der Aufzeichnungsgrenzen löst Aufzeichnungspflicht aus Taggenaue, unverzügliche Erfassung nach Überschreitung 	<ul style="list-style-type: none"> Bußgeld bis zu 15.000 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmer außerhalb des Geltungsbereichs des ArbZG, u. a.: <ul style="list-style-type: none"> Leitende Angestellte (§ 5 Abs. 3 BetrVG) und Dienststellenleiter im öffentlichen Dienst Pflegen- de/betreuende/erziehende Arbeitnehmer in häuslicher Gemeinschaft mit betreuten Personen Liturgischer Bereich der Kirchen
2. Arbeitnehmer im Straßentransport (Fahrpersonal) (§ 21a Abs. 7, 8 ArbZG)	<ul style="list-style-type: none"> Sämtliche Arbeitszeiten Sämtliche Arbeitszeiten aus Nebentätigkeiten Dauer der geleisteten Arbeitszeit 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht gesetzlich geregelt Tägliche Arbeitszeit löst Aufzeichnungspflicht aus Taggenaue, unverzügliche Erfassung 	<ul style="list-style-type: none"> Bußgeld bis zu 15.000 Euro 	
3. Arbeitnehmer bei Offshore-Tätigkeiten (§ 8 Offshore-ArbZV)	<ul style="list-style-type: none"> Gesamte Arbeitszeit Ausgleich der Mehrarbeit über 8 Stunden Ersatzruhetage für Sonn- und Feiertagsarbeit Dauer der geleisteten Arbeitszeit 	<ul style="list-style-type: none"> Tägliche Aufzeichnung erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> Bußgeld bis zu 15.000 Euro 	
4. Grenzüberschreitend entsandte, regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer (einschließlich Arbeitnehmerüberlassung) (§ 19 ArbEntG)	<ul style="list-style-type: none"> Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit 	<ul style="list-style-type: none"> Bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages 	<ul style="list-style-type: none"> Bußgeld bis zu 30.000 Euro (§ 23 Abs. 1 Nr. 8, § 19 Abs. 1 Nr. 8 A-EntG) 	
5. Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer (§ 17 Abs. 1 S. 1 MiLoG, § 8 SGB IV)			<ul style="list-style-type: none"> Bußgeld bis zu 30.000 Euro (§ 21 Abs. 1 Nr. 7, § 17 Abs. 1 S. 1 MiLoG) 	

<p>6. Arbeitnehmer in Branchen des SchwarzArbG</p> <p>(§ 17 Abs. 1 S. 1 MiLoG i. V. m.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baugewerbe (§ 2a Abs. 1 Nr. 1 SchwarzArbG) • Gaststätten-/Beherbergungsgewerbe (§ 2a Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG) • Personenbeförderungsgewerbe (§ 2a Abs. 1 Nr. 3 SchwarzArbG) • Speditions-, Transport-, Logistikgewerbe (§ 2a Abs. 1 Nr. 4 SchwarzArbG) • Schaustellergewerbe (§ 2a Abs. 1 Nr. 5 SchwarzArbG) • Forstwirtschaft (§ 2a Abs. 1 Nr. 6 SchwarzArbG) • Gebäudereinigungsgewerbe (§ 2a Abs. 1 Nr. 7 SchwarzArbG) • Messeauf-/abbau (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 SchwarzArbG) • Fleischwirtschaft (§ 2a Abs. 1 Nr. 9 SchwarzArbG) 			<ul style="list-style-type: none"> • Bußgeld bis zu 30.000 Euro (§ 21 Abs. 1 Nr. 7, § 17 Abs. 1 S. 1 MiLoG) 	<p>rung (§ 1 Abs. 1 MiLoAufzV).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gelten nicht für im Betrieb des Arbeitgebers arbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers oder, wenn Arbeitgeber juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, des vertretungsberechtigten Organs der juristischen Person/eines Mitglieds eines solchen Organs/eines vertretungsberechtigten Gesellschafters der rechtsfähigen Personengesellschaft (§ 1 Abs. 2 MiLoDokV). • Ausnahmen bei 5. und 6: Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gelten nicht für Arbeitnehmer, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt brutto 2.958 Euro überschreitet. Dies gilt entsprechend für Arbeitnehmer, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt brutto 2.000 Euro überschreitet, wenn der Arbeitgeber dieses Monatsentgelt für die letzten vollen zwölf Monate nachweislich gezahlt hat (§ 1 Abs. 1 MiLoDokV).
---	--	--	--	--